



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Rechnungslegung	16
Versicherung	18
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	21
Veranstaltungen und Publikationen	25

Editorial

Institutsvergütungsverordnung 3.0 – Was lange währt ...

Nachdem die Novelle der InstitutsVergV eigentlich mit Wirkung zum 1. Januar 2017 umgesetzt werden sollte, musste die Aufsicht diesen Termin verschieben, um u.a. die Diskussion zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf Vergütungssysteme aufzunehmen. Der Novellierungstext ist nunmehr am 4. August 2017 in Kraft getreten und hinsichtlich der Regelungen zur Risikoadjustierung, Offenlegung sowie Verbraucherinteressen währenden Anreizsystemen erstmals mit Beginn des nach diesem Zeitpunkt liegenden Bemessungszeitraums anzuwenden.

Während der deutsche Ordnungsgeber der europäischen Forderung nach Identifikation von Risikoträgern durch alle Institute in seinem Entwurf vom 16. August 2016 nachkommen wollte, verbleibt es in der finalen Fassung bei der bisherigen Regelung: Die Identifizierungspflicht von Risikoträgern erstreckt sich nur auf bedeutende Institute. Der Verordnungstext bewahrt auch im Hinblick auf die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips weitgehend den status quo. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die im CRD V-Entwurf vom 23. November 2016 vorgeschlagene Einführung einer Bilanzsummengrenze von 5 Mrd. EUR zur Anwendung insbesondere der Zurückbehaltungs- und Auszahlungsanforderungen zu einer Anpassung der Identifikationsgrenze für bedeutende Institute führt.

Abfindungszahlungen werden strengerer Regelungen unterworfen: Als variable Vergütungen unterliegen sie grundsätzlich dem Bonus-Cap und ggf. der Ex-post-Risikoadjustierung. Bestimmte Abfindungsbestandteile gelten jedoch nicht als variable Vergütung. Handelt es sich dabei nicht um exogen bestimmte Abfindungen, wie z.B. gesetzlich vorgesehene, sind diese gegenüber der Aufsicht zukünftig zu begründen, sofern sie nicht 200 TEUR sowie 200% der Fixvergütung überschreiten.

Hinsichtlich der Risikoadjustierungsvorschriften folgt der Verordnungstext weitestgehend der letzten Konsultation: Den Bemessungszeitraum für die Ex-ante-Risikoadjustierung erweitert der Ordnungsgeber für Geschäftsleiter auf mindestens drei Jahre. Dabei kann der Zurückbehaltungs- auf den Bemessungszeitraum insoweit angerechnet werden, als dieser die entsprechende Untergrenze überschreitet. Trotz der arbeitsrechtlich problematischen Umsetzung bleibt es dabei, dass für bestimmtes Fehlverhalten das Instrument des Clawback auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Risikoträgern einzuführen ist. Die hinsichtlich der überarbeiteten Vergütungsvorschriften erforderliche Hinwirkungspflicht stellt die Institute somit erneut vor Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und praxisnahe Anregungen für die anstehenden regulatorischen Herausforderungen.

Wilhelm Wolfgarten

Nicola Schrenick



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Nicola Schrenick

Tel: +49 30 2546 8399
mschrenick@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	4
II. Refinanzierung	5
III. Risikomanagement	5
1. Sanierung und Abwicklung	5
2. Vergütung	6
IV. Kreditvorschriften	7
V. Geldwäscheprävention	8
VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	8
1. FINREP/COREP-Reporting	8
2. AnaCredit	9
3. Zulassungsverfahren	9
VII. WpHG/Depot/Investment	9
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2. Vermögensanlagen	10
3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
VIII. Aufsichtliche Offenlegung	11
IX. Zahlungsverkehr	11
X. Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Beschluss der EBA zur Änderung des Beschlusses \(2016/C 266/05\) der EBA zur Bestätigung, dass zwischen ohne Auftrag abgegebenen Bonitätsbeurteilungen bestimmter ECAI und in Auftrag gegebenen Bonitätsbeurteilungen derselben ECAI keine Qualitätsunterschiede bestehen \(2017/C 244/03\) vom 28. Juli 2017](#)

Der Änderungsbeschluss (vgl. [FSNews August 2017](#)) wurde am 28. Juli 2017 unverändert im EU-Amtsblatt C/244/3 f. veröffentlicht und trat am 17. August 2017 in Kraft.

[BaFin – Ergebnisse der Niedrigzinsumfrage 2017 vom 30. August 2017](#)

Die Auswertung betrifft u.a. Ertragslage, Widerstandsfähigkeit und Stress-tests zur Bestimmung von aufsichtlichen Eigenmittelkennziffern auf Basis einer Umfrage bei 1500 kleinen und mittelgroßen Kreditinstituten.

[BaFin – Erläuternde Aussagen zur CRR – Kreditrisiko – Anwendbarkeit von Art. 119 Abs. 5 CRR und damit der Risikogewichtung für Institute auf deutsche Bürgschaftsbanken und Finanzierungsleasinginstitute vom 15. bzw. 22. August 2017](#)

Bejaht wurde die Frage, ob Risikopositionen gegenüber einer deutschen [Bürgschaftsbank](#) oder einem nach § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG zugelassenen [Finanzierungsleasinginstitut](#) wie solche gegenüber CRR-Instituten nach Art. 119 Abs. 5 CRR ggf. iVm Art. 395 Abs. 1 S. 2 CRR behandelt werden.

[Deutsche Bundesbank – Schnittstellenbeschreibung für den Zugang zum Sicherheitenmanagement-System \(Version 12.0\) vom 3. August 2017](#)

Die Schnittstellenbeschreibung für die A2A- und U2A-Nutzung, die im Rahmen des Sicherheitenmanagements gegenüber der Deutschen Bundesbank zu verwenden ist, wurde aktualisiert.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Diskussionspapier über den Umgang mit Finanztechnologie \(FinTech\) \(EBA/DP/2017/02\) vom 4. August 2017](#)

Dargestellt werden neben Ergebnissen eines europaweiten Vergleichs zum Thema FinTech u.a. auch Genehmigungsregime und Auswirkungen auf aufsichtliche und operationelle Risiken für Kreditinstitute, E-Geldinstitute und Zahlungsdienstleister sowie deren Geschäftsmodelle. Auch Verbraucherschutz und die Auswirkungen von FinTech auf die Abwicklung von Finanzunternehmen sowie auf die Verhinderung von Geldwäsche werden angesprochen. Der Basler Ausschuss hat am 31. August 2017 ein [Konsultationspapier](#) über die Auswirkungen von FinTech für die Bankenaufsicht für den Finanzsektor veröffentlicht. Das Konsultationspapier befasst sich u.a. mit verschiedenen Zukunftspotenzialszenarien sowie ihren spezifischen Risiken und Chancen. Neben den Banken-Branchen-Szenarien konzentrieren sich drei Fallstudien auf Technologieentwicklungen und drei auf Fintech-Geschäftsmodelle.

II. Refinanzierung

EBA – Bericht über die Finanzierungspläne der EU-Banken vom 31. Juli 2017

Thematisiert werden die Finanzierungspläne der europäischen Kreditinstitute, die der EBA vorgelegt worden sind. Ziel des Berichtes ist es, eine Bewertung der Durchführbarkeit der vorgelegten Finanzierungspläne für das EU-Bankensystem vorzunehmen. Um die von den Banken prognostizierten Vermögenswerte auf aggregierter Ebene sowie entsprechende Prognosen für die Einlagen- und Marktfinanzierung zu bewerten, werden die Daten mit Markt- und statistischen Informationen wie etwa historischen Emissionsvolumina und Konjunkturprognosen verglichen. Zum einen wurde festgestellt, dass das Vermögenswachstum in erster Linie von Kundenkrediten abhängt, welches vom Verhältnis der notleidenden Kredite beeinflusst wird. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass das Einlagenvolumen und der Umfang der Emission von Schuldverschreibungen bei gleichbleibendem Finanzierungsmix signifikant steigen. Für den Bereich innovativer Finanzierungsmöglichkeiten werden keine größeren Anstiege erwartet, weshalb aufsichtsrechtliche Maßnahmen derzeit nicht angedacht werden.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

BaFin – Konsultation 09/2017 zu einer Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen vom 9. August 2017

Konkretisiert werden die allgemeinen und vereinfachten Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen sowie die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme. Verpflichtend sollen diese Anforderungen für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen sowie für übergeordnete Unternehmen (Institute) sein. Die allgemeinen Anforderungen enthalten neben Vorschriften zu den einzubeziehenden Unternehmen und dem vorzuhaltenden internen Eskalations-/Entscheidungsprozess auch Vorgaben zu (Gefährdungs-)Indikatoren und zur Belastungsanalyse. Hinsichtlich der vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne werden formale Vorgaben zum Anwendungsbereich und zum Widerruf vereinfachter Regelungen sowie Mindestanforderungen an (vereinfachte) Sanierungspläne, z.B. in Bezug auf (Gefährdungs-)Indikatoren, die Belastungsanalyse und Handlungsoptionen, definiert. Nachdem die Aufsichtsbehörde die Anwendung des vereinfachten Verfahrens angeordnet hat, hat ein Institut zwölf Monate Zeit (ohne Fristverlängerungsmöglichkeit), seinen Sanierungsplan erstmals zu erstellen; er ist anlassbezogen bzw. alle zwei Jahre zu aktualisieren. Im Hinblick auf Sanierungspläne, die durch institutsbezogene Institutssicherungssysteme erstellt werden, sind u.a. Regelungen zu Umfang und Ausgestaltung von Sicherungssystemen, internen Prozessen, Handlungsoptionen, Kommunikations- und Informationsplänen sowie Vorbereitungsmaßnahmen vorgesehen. Die entsprechenden Sanierungspläne sind spätestens zwölf Monate nach Antragstellung hinsichtlich der Befreiung einzureichen. Dem Entwurf sind eine sog. „Mindest-

liste von Indikatoren“ und eine Liste möglicher zusätzlicher Indikatoren beigefügt, die bei der Erstellung der Sanierungspläne zu berücksichtigen sind bzw. herangezogen werden können. Ergänzt wird die Konsultation durch den Entwurf eines [Merkblattes](#) zur Sanierungsplanung, das im Wesentlichen die Anforderungen an den Inhalt von Sanierungsplänen nach den in der delegierten Verordnung EU/2016/1075 festgelegten RTS näher erläutert. Hierbei wird u.a. auf den Aufbau, die Beschreibung von Geschäfts- und Risikostrategie, die Geschäftsaktivitäten der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen, ihre gruppeninterne und externe Vernetzung, die Indikatoren, Handlungsoptionen sowie Vorbereitungsmaßnahmen eingegangen. Die Konsultationsfrist endet am 29. September 2017.

2. Vergütung

[Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung vom 25. Juli 2017](#)

Neben redaktionellen Änderungen wurden im Vergleich zur überarbeiteten Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) auch inhaltliche Änderungen umgesetzt. Sachbezüge, die einkommensteuerrechtlich nicht als Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit anzusehen sind, werden nicht länger vom Vergütungsbegriff erfasst, während andere nicht-wesentliche Vergütungsbestandteile nunmehr zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird im Wesentlichen die Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme auch auf den Prozess der Ermittlung der (Gruppen-)Risikoträger bei bedeutenden Instituten erweitert und in die Überwachungsaufgaben der Kontrolleinheiten aufgenommen. Damit einhergehend hat der Vergütungskontrollausschuss bei bedeutenden Instituten das Aufsichtsorgan nunmehr auch bei der Überwachung dieses Prozesses zu unterstützen. Neu ist des Weiteren u.a. das Gebot, den Verbraucherschutz bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird das Verbot verankert, dass die Vergütung eines für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Rahmen von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß § 491 Abs. 3 BGB zuständigen Mitarbeiters mit der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge verknüpft wird. Abfindungen und vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes gelten künftig grundsätzlich als variable Vergütungen und bleiben nur unter besonderen Voraussetzungen bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen und fixen Vergütung unberücksichtigt. Dabei müssen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde (EZB oder BaFin) in bestimmten Fällen die Gründe für die Gewährung sowie die Angemessenheit des Abfindungsbetrags darlegen. Im Vergleich zur überarbeiteten Konsultationsfassung sieht die Verordnung in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen nach § 16 InstitutsVergV weiterhin vor, dass diese für solche Institute nicht gelten, die weder CRR-Kreditinstitut noch bedeutend sind. Nicht bedeutende CRR-Kreditinstitute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 3 Mrd. EUR erreicht oder überschreitet, haben die gemäß Art. 450 CRR geforderten Angaben nach Geschäftsbereichen offenzulegen. Für Risikoträger, die Geschäftsleiter oder Mitglied der nachgelagerten Führungsebene sind, bleibt es nicht nur bei einem verlängerten Zurückbehaltungszeitraum, sondern es müssen nach der neuen Rechtslage auch mindestens 60% der variablen Vergütung gestreckt

werden. Außerdem wird im Hinblick auf andere Risikoträger nunmehr festgelegt, dass der Schwellenwert, ab dem sich der Anteil der zurückzubehaltenden variablen Vergütung von 40% auf 60% erhöht, höchstens 500 TEUR betragen darf. Als Vergütungsbeauftragte können explizit künftig neben Mitarbeitern, die für die Ausgestaltung von Vergütungssystemen verantwortlich sind, auch solche Personen nicht mehr berufen werden, die in der Vergangenheit dafür verantwortlich zeichneten. Daneben muss allerdings in Bezug auf beide Personengruppen hieraus ein Interessenskonflikt resultieren. Die Verordnung wurde am 3. August 2017 im BGBl. Teil I S. 3042 veröffentlicht und trat am 4. August 2017 in Kraft. Die geänderten Anforderungen an bedeutende Institute gelten überwiegend ab Beginn des nach dem 4. August 2017 beginnenden Bemessungszeitraums. Gleiches gilt für die geänderten Offenlegungsvorschriften sowie für die Anwendung von einigen der Verbraucherschutzregelungen. Für weitere Informationen verweisen wir auch auf die Ausführungen im [Editorial](#).

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Bericht über die Belastung der Vermögenswerte vom 31. Juli 2017](#)

Bei dem Dokument handelt es sich um die dritte Auflage des jährlichen EBA-Berichts über die Belastung der Vermögenswerte und basiert auf den Quartalszahlen für 2016. Er ist Teil der laufenden Überwachung der Zusammensetzung der Finanzierungsquellen in der gesamten EU und kann in Verbindung mit der zukunftsorientierten [Analyse](#) der zukünftigen Finanzierungspläne der EBA gelesen werden. Im Wesentlichen wurde erneut eine leichte Erhöhung der Belastungen der Vermögenswerte im Vorjahresvergleich festgestellt, wobei die höchsten Belastungen bei Hypothekenbanken ermittelt wurden. Ein gleichbleibend hohes Maß an Belastungen im Vorjahresvergleich wurde v.a. in den Anleihemärkten, Zentralbankfinanzierungen in Ländern, die von der Staatsschuldenkrise stark betroffen sind, sowie in Bezug auf Repo-Finanzierungen und Collateral-Anforderungen für OTC-Derivate verzeichnet.

[BMF und BMJ – Referentenentwurf für eine Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen \(Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung – ImmoKWPLV\) vom 21. Juli 2017](#)

Näher konkretisiert werden die Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie (vgl. [FSNews Juli 2017](#)). Die Leitlinien konzentrieren sich auf die Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfungen der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Faktoren, Anforderungen an die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit sowie Abschnittsfinanzierungen (etwa beim Wechsel des Darlehensgebers) und erneute Kreditwürdigkeitsprüfungen bei Darlehens erhöhungen. Als Auslegungshinweise sollen sie im Wesentlichen ein Übermaß an Vorsicht verhindern, das möglicherweise Darlehensnehmer ungerechtfertigterweise am Zugang zu Krediten hindert. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

V. Geldwäscheprävention

BaFin – Konsultation 10/2017 zur Änderung der Prüfberichtsverordnung vom 18. August 2017

Durch die Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht mittels Neufassung des GwG und Teile des KWG werden Anpassungen in der Prüfberichtsverordnung (PrüfBV) erforderlich. Diese betreffen im Wesentlichen die geldwäscheprüfungsbezogenen Themen. Der Berichtszeitraum der Geldwäscheprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung darf danach nicht länger als sechs Monate vom Berichtszeitraum des Jahresabschlusses abweichen. Weiterhin wird nunmehr die Erleichterungsregelung, dass für bestimmte Institute ein zweijähriger Turnus für die Geldwäscheprüfung zulässig ist, auf Finanzierungsleasinginstitute gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 10 KWG ausgeweitet. Außerdem wird u.a. den von Instituten nach eigener Risikoeinschätzung angebotenen Hochrisikoprodukten ein größeres Augenmerk gewidmet. Aktualisiert wird der Fragebogen für die Geldwäscheprüfung, der nunmehr an die geänderte Rechtslage angepasst wurde. Die Neuregelungen sollen erstmals für Berichtszeiträume gelten, die am oder nach dem 26. Juni 2017 enden. Die Konsultationsfrist endet aber erst am 4. September 2017.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2016/2070 im Hinblick auf Referenzportfolios und Erläuterungen zu den Meldungen (EU/2017/1486) vom 10. Juli 2017

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den [Entwurf technischer Durchführungsstandards](#) der EBA. Dieser wurde nunmehr am 31. August 2017 ohne wesentliche Änderungen im EU-Amtsblatt L 225/1 ff. veröffentlicht. Zu beachten ist, dass die Meldepflichten zum Kreditrisiko sowie zum Marktrisiko von den Instituten an die zuständigen Behörden bis zum 30. September 2017 zu übermitteln sind und nicht, wie bisher, bis zum 11. April des jeweiligen Jahres. Die Verordnung tritt am 20. September 2017 in Kraft.

EU-Amtsblatt–Durchführungsverordnung zu ITS zur Änderung der FINREP (EU/2017/1443) vom 29. Juli 2017

Über den Entwurf berichteten wir in den [FSNews 5/2017](#). Nunmehr wurde die Verordnung am 17. August 2017 im EU-Amtsblatt L 213/1 ff. ohne inhaltliche Änderungen veröffentlicht.

EZB – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) vom 25. August 2017

Umgesetzt werden v.a. erforderliche Änderungen der Vorlagen durch die Einführung des IFRS 9. Darüber hinaus wurden auch die Anweisungen zur Meldung an die nationalen Aufsichtsbehörden angepasst, um einen Gleich-

klung der aufsichtsrechtlichen Finanzinformationen mit den Rechnungslegungsvorschriften herzustellen. Die Verordnung soll überwiegend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden sein.

2. AnaCredit

[EZB – AnaCredit Validierungsprüfungen \(Version 1.0\) vom 9. August 2017](#)

Ergänzt werden die Vorgaben der AnaCredit Anleitungen [Teil I](#) (vgl. [FSNews 1/2017](#)), [Teil II](#) (vgl. [FSNews 2/2017](#)) und [Teil III](#) (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) sowie detaillierte Informationen zu den Anforderungen an die Meldungen nach der [AnaCredit-Verordnung](#). Es werden allgemeine AnaCredit-Validierungsprüfungen, besondere Merkmale der verschiedenen Validierungsprüfungen und entsprechende Definitionen der Prüfungen nebst ihrer Datengrundlagen und Prüfungsauslöser dargestellt. Besonderes Augenmerk wird hierbei jeweils auf die Integrität, Vollständigkeit und Konsistenz der Daten gelegt und ein Mindestmaß an die Korrektheit und Richtigkeit der zu berichtenden Daten definiert. Ergänzend hierzu wurde ein [Frage- und Antwortkatalog](#) veröffentlicht.

3. Zulassungsverfahren

[BaFin – Anzeigenformulare vom 23. August 2017](#)

Veröffentlicht wurden die folgenden Formulare in englischer Sprache für folgende Anzeigen:

- [MTF/OTF](#),
- [Zweigniederlassung/vertraglich gebundene Vermittler](#),
- [vertraglich gebundene Vermittler](#),
- [Zweigniederlassungen](#),
- [grenzüberschreitender Dienstleistungen](#) und
- nach § 34c WpHG für [juristische Personen und Personenvereinigungen](#) sowie [natürliche Personen](#).

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR im Hinblick auf Auftragspakete \(C\(2017\) 5611 final\) vom 14. August 2017](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf der ESMA ([FSNews 2/2017](#)) wurden die Kriterien, nach denen ein liquider Markt anzunehmen ist, weiter konkretisiert. Nunmehr soll u.a. ein Auftragspaket, bei dem alle Teilgeschäfte der Handelspflicht unterliegen, nur dann als Auftragspaket mit liquidem Markt betrachtet werden, wenn es sich aus höchstens vier Teilgeschäften zusammensetzt oder nicht alle Teilgeschäfte ein im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großes Volumen aufweisen. .Außerdem wird kein liquider Markt für das gesamte Auftragspaket angenommen, sobald ein Teilgeschäft über keinen liquiden Markt verfügt. Des Weiteren wer-

den anlagenklassenspezifische Kriterien für solche Auftragspakete konkretisiert, die ausschließlich aus Zins-, Eigenkapital-, Kredit- oder Warenderivaten bestehen. Die Verordnung soll am 20. Tag ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 3. Januar 2018 verbindlich werden.

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Kalibrierung von Notfallsicherungen und Veröffentlichung von Handelseinstellungen gemäß MiFID II vom 21. August 2017](#)

In den FSNews [2/2017](#) und [4/2017](#) berichteten wir über die Leitlinien. Nunmehr erklärt die BaFin, sie werde diese in der Aufsichtspraxis anwenden.

2. Vermögensanlagen

[BaFin – Informationen zu Vermögensanlagen-Informationsblättern \(VIB\) vom 1. August 2017](#)

Veröffentlicht werden neben allgemeinen Verfahrensinformationen die folgenden Informationen zur Änderung des VermAnlG durch das Umsetzungsgesetz zur zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (vgl. [FSNews Juli 2017](#)):

- Musteranschreiben Hinterlegung Vermögensanlagen- Informationsblatt [ohne](#) und [mit](#) Verkaufsprospekt,
- Überkreuz-Checkliste für Vermögensanlagen-Informationsblätter [ohne](#) und [mit](#) Verkaufsprospekt sowie
- [Frage- und Antwortkatalog](#) zu Prospekten für Vermögensanlagen und VIB.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Entwurf zu Leitlinien für die Datenübertragung zwischen Transaktionsregistern \(ESMA70-151-552\) vom 24. August 2017](#)

Im Wesentlichen wurden im Vergleich zum Konsultationsentwurf (vgl. [FSNews 1/2017](#)) weitere Konkretisierungen vorgenommen. Künftig dürfen neue Transaktionsregister beim Datenaustausch keine Doppelberichte des alten Transaktionsregisters und das alte Transaktionsregister keine mit Fehlern oder Abbruchvermerken versehenen Berichte akzeptieren. Migrationspläne sollen auf einheitlichen Vorlagen basieren, die für alle Transaktionsregister gelten, die im Vergleich zur Konsultationsversion auch eine Angabe zum Cut-off-Zeitraum und zur Datenverfügbarkeit enthalten. Für den Fall des Datenaustauschs bezogen auf bestimmte Derivate (etwa zum Zeitpunkt des Übertrags nicht ausstehende Derivate) wird geregelt, dass diese in CSV-Dateien zu übermitteln sind, in denen die einzelnen Werte durch Kommata getrennt sind. Hinsichtlich ausstehender Derivate darf das alte Transaktionsregister nach bestätigter Übertragung keine Informationen zum Lebenszyklus oder Positionsdaten mehr entgegennehmen. Der Informationsumfang, der im Rahmen einer Informationsübertragung in Teilen erfolgt, wurde ergänzt, sodass Meldeprotokolle in Bezug auf modifizierte Derivate nunmehr ebenfalls zu übertragen sind. Neuerdings sollen sich die Transaktionsregister innerhalb von fünf Werktagen auf einen Migrationsplan einigen. Im Falle der Rückgabe der Erlaubnis, als Transaktionsre-

gister tätig zu sein, soll das Transaktionsregister seine Teilnehmer mindestens neun Monate vorher hierüber informieren, wenn es mehr als 500 Teilnehmer hat; für alle anderen gelten mindestens sechs Monate.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR in deutscher Sprache (EBA/GL/2016/11) vom 4. August 2017

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden nunmehr unter Berücksichtigung der Änderungsversion [EBA/GL/2016/11 Version 2](#) aus Juni 2017 in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen. Die Ermittlung der Nettowerte in Bezug auf die Kreditqualität von Risikopositionen (Vorlage 11) berücksichtigt nunmehr kumulierte Abschreibungen nicht mehr als Abzugsposten.

IX. Zahlungsverkehr

EBA – Konsultation zu Leitlinien über die Anforderungen an die Fraud-Meldungen nach Art. 96 Abs. 6 PSD2 (EBA/CP/2017/13) vom 2. August 2017

Definiert werden Leitlinien im Hinblick auf die Meldungen gemäß Art. 96 Abs. 6 PSD2 zu statistischen Daten über Betrug in Bezug auf verschiedene Zahlungsmittel an ihre zuständigen Behörden. Neben allgemeinen Anforderungen an alle Zahlungsdienstleister, außer Kontoinformationsdienstleistern, werden auch Regelungen für die zuständigen Behörden festgelegt. Im Wesentlichen werden betrügerische Zahlungsvorgänge definiert und die Methodik für die Zusammenstellung der Berichterstattung (Datenaufschlüsselung, Häufigkeit und Fristen) festgelegt. Über weiterführende Vorgaben an Meldeformate und technische Anforderungen sollen die jeweiligen zuständigen Behörden entscheiden. Vorgeschlagen wird zum einen eine jährliche Meldepflicht auf Basis einer in Anhang 2 beigefügten Datenaufschlüsselung und eine vierteljährliche Meldung unter Verwendung des in Anhang 3 vorgestellten Formblattes. Nach Art. 32 PSD2 befreite Zahlungsdienstleister sollen hingegen auf die jährliche Datenübermittlung nach Anhang 1 beschränkt sein. Die Leitlinien sollen ab dem 13. Januar 2018 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 3. November 2017.

BaFin – Informationen zur Beantragung eines Zugangs zum MVP-Verfahren vom 8. August 2017

Im Zuge der Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie in nationales Recht (vgl. [FSNews 4/2017](#)) ist künftig bei Wertpapierprospekten und Nachträgen keine Unterschrift mehr erforderlich. Um auch weiterhin einen hohen Identifizierungsstandard und die Authentizität zu gewährleisten, wird das bereits bestehende MVP-Fachverfahren (vgl. [FSNews 1/2017](#)) auf die Identifizierung des Hinterlegers im Rahmen von Wertpapierprospekt- und Nachtragsverfahren erweitert. Es wird eine Übergangsfrist bis zum 21. Oktober 2017 für die Neuanmeldung vorgesehen. Nach Fristablauf werden bestehende MVP-Zugänge zum MVP-Fachverfahren „Prospekte (WpHG/VermAnlG)“ gesperrt, sofern diese ohne Vorlage der beurkundeten Dokumente beantragt wurden.

Deutsche Bundesbank – Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct (Version 1.8) vom 31. August 2017

In der ab dem 20. November 2017 zu berücksichtigenden Version wurden redaktionellen Änderungen umgesetzt und Request Types für RSF und UDF im SEPA-Clearer- und Scheckabwicklungsdienst des EMZ eingefügt.

X. Versicherungen

ESRB – Makroprudenzielle Berichte für den Versicherungssektor vom 17. August 2017

Veröffentlicht wurden Berichte zu folgenden Themen:

- Sanierung und Abwicklung für den Versicherungssektor: eine makroprudenzielle Perspektive sowie
- Aufsichtliche Eigenschaften der risikofreien Renditenkurven und makroprudenzielle Konsequenzen.

Bundesgesetzblatt – Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung vom 19. Juli 2017

Die Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB-Verordnung) basiert auf der Verordnungsermächtigung des § 145 Abs. 6 VAG zur Ausgestaltung der kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Dabei wird eine Begrenzung der kollektiven Teile sowie der Zuführung und Entnahmen zum bzw. aus dem kollektiven Teil aus bzw. an die nicht-kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorgenommen. Die Änderungsverordnung wurde notwendig durch die Anpassung des VAG an Solvency II und die damit verbundenen Folgeänderungen an den relevanten Verordnungen, insbesondere der Kapitalausstattungsverordnung. Die Änderungen der RfB-Verordnung sind rein redaktioneller Natur. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Verordnung wurde am 31. Juli 2017 im BGBl. 2017 Teil I Nr. 53 S. 3037 ff. veröffentlicht und trat am 1. August 2017 in Kraft. Ergänzend wurden die Nachweisung [Nw 612](#) zwischenzeitlich veröffentlicht.

Bundesgesetzblatt – Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG vom 19. Juli 2017

Die in Artikeln gefasste Änderungsverordnung enthält weitgehend redaktionelle Änderungen an der Sachverständigenprüf-, der Versicherungs-Vergütungs-, der Krankenversicherungsaufsichts-, der Kapitalausstattungs- und der Mindestzuführungsverordnung insbesondere bezüglich der Einführung der neuen BerVersV. Im Gegensatz dazu wurde der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ein Kapitel 7 bezüglich lebenslanger Zahlungen i.S.d. § 236 Abs. 2a VAG angefügt sowie die Übergangsvorschriften neu gefasst. Die in Kapitel 7 neu eingefügten Paragraphen haben die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung, deren Mindesthöhe, die korrespondierenden Anpassungen sowie Form, Inhalt und Nachweis der Zusage des Arbeitsgebers für die Erbringung der Mindesthöhe zum Gegenstand. Die Verordnung wurde am 31. Juli 2017 im BGBl. 2017 Teil I Nr. 53 S. 3023 ff. veröffentlicht und trat am 1. August 2017 in Kraft.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen \(Prüfungsberichteverordnung – PrüfV\) vom 19. Juli 2017](#)

Die am 19. Juli 2017 veröffentlichte PrüfV ersetzt die am 31. März 2016 außer Kraft gesetzte alte Version. Die PrüfV hat die aufsichtsrechtlichen Berichterstattungserweiterungen zum Gegenstand. Neu sind die Berichterstattungspflichten hinsichtlich der (Gruppen-)Solvabilitätsübersicht. Dabei muss die Berichterstattung so gestaltet sein, dass der BaFin eine Beurteilung möglich ist, inwieweit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ansatz und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingehalten worden sind. Im Kontext der Solvabilitätsübersicht sind u.a. Ausführungen des Abschlussprüfers zur Datenqualität und zu Ansatz und Bewertung inklusive in Anspruch genommener Bewertungserleichterungen sowohl allgemeiner Art als auch zu einzelnen Bilanzpositionen vorzunehmen. Schwerpunkte der Berichterstattung stellen in diesem Zusammenhang Bewertungsverfahren und -modelle nicht-börsennotierter Vermögenswerte sowie die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen dar. Für die Gruppen-Solvabilitätsübersicht sind zusätzlich Angaben zum Konsolidierungskreis und zu den Konsolidierungsmethoden notwendig. Bei den Berichterstattungserfordernissen bezüglich des Prüfungsberichts zur Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussprüfung haben sich nur punktuelle Änderungen gegenüber der alten PrüfV ergeben. So werden z. B. Ausführungen zu möglichen Risiken für die Entwicklung der Ertragslage, zu Geschäften mit besonderen Kapitalanlagen oder zu Sicherheit, Fristigkeit sowie Sensitivität der Kapitalanlagen verlangt. Die Pflicht zur Erstellung eines besonderen Teils („E-Teil“) des Prüfungsberichts mit allgemeinen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie weitergehenden Ausführungen zu den Bewertungsgrundlagen versicherungstechnischer Rückstellungen bleibt erhalten. Im Gegensatz dazu müssen im Rahmen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen nur noch die wesentlichen Änderungen zum Vorjahr dargestellt werden. Jedoch verlangt die BaFin in den Erläuterungen zum Entwurf der PrüfV eine Darstellung der konsolidierten rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen alle drei bis fünf Jahre. Gegenüber dem Entwurf beinhaltet die finale Fassung der PrüfV mit Ausnahme des Abschnitts 4 („Zusammenfassende Feststellungen und Prüfungsvermerk“) weitgehend redaktionelle Änderungen. In Abschnitt 4 wurde eine Neustrukturierung der Berichtspflichten in Form einer Aufteilung in die zusammenfassenden Feststellungen und den Prüfungsvermerk vorgenommen. Die Verordnung wurde am 31. Juli 2017 im BGBl. 2017 Teil I Nr. 53 S. 2846 ff. veröffentlicht und trat am 1. August 2017 in Kraft.

[Bundesgesetzblatt – Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze \(Betriebsrentenstärkungsgesetz\) vom 17. August 2017](#)

Über das Betriebsrentenstärkungsgesetz berichteten wir bereits in den [FSNews 5/2017](#). Dieses wurde nunmehr am 23. August 2017 im BGBl. Teil I, Nr. 58, S. 3214 ff. veröffentlicht. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen tritt das Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

[BaFin – zum Gesetz zur Umsetzung der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie – BaFin plant Rundschreiben, vom 28. Juli 2017](#)

Die BaFin skizziert die aus dem Gesetz zur Umsetzung der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD, vgl. [FSNews August 2017](#)) resultierenden Folgeänderungen. Die Neuregelungen des IDD treten mit einigen Ausnahmen wie den Vorschriften zum Verbot von Sondervergütungen des § 48b VAG am 23. Februar 2018 in Kraft. Die BaFin hat Änderungsbedarf sowohl an der Versicherungsvermittlungs-Verordnung ([VersVermV](#)) als auch an der Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz ([VVG-InfoV](#)) identifiziert. Darüber hinaus nimmt die BaFin derzeit eine umfassende Überarbeitung des [Vermittlerrundschreibens 10/2014](#) vor. Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission delegierte Rechtsakte in Form von Verordnungen zum Produktfreigabeverfahren sowie zu Versicherungsanlageprodukten für Herbst 2017 avisiert.

[BaFin – Begründung zur Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 10. August 2017](#)

Die Begründung konkretisiert die Regelungen der geänderten BerVersV (vgl. [FSNews August 2017](#)).

[BaFin – Cybersicherheit: BaFin startet Abfrage bei deutschen Versicherern vom 14. August 2017](#)

Um sich einen Überblick über den Umgang der Versicherungsunternehmen mit Cyberrisiken zu verschaffen, hat die BaFin einen Fragebogen an alle deutschen Versicherungsunternehmen versandt. Gegenstand des Fragebogens ist v.a. die Cybersicherheit bei Auslagerungen und bei individueller Datenverarbeitung d.h. der Umgang mit IT-Anwendungen, die selbst entwickelt wurden.

[BaFin – Rundschreiben 07/2017 \(VA\) – Hinweise zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung vom 24. August 2017](#)

Mit dem Rundschreiben 7/2017 gibt die BaFin Hinweise darauf wie Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Reportings über die Mindestbeitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer) zu berichten haben. Hierfür wird mit der Nachweisung 612 ein neues Formular zur Verfügung gestellt. Dieses trägt der Tatsache Rechnung, dass mit § 140 Abs. 4 VAG ein kollektiver Teil oder mehrere kollektive Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingerichtet werden können. Außerdem wird den Angaben zur Beteiligung der Versicherten nach § 15 Abs. 1 der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) Rechnung getragen. Diese haben gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 1 MindZV die Angabe der Überschussquellen sowie die Beteiligung der Versicherten in Form des Garantiezinses, der Direktgutschriften sowie der Zuführung zur RfB zum Gegenstand.

BaFin – Rundschreiben 08/2017 – Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte vom 30. August 2017

Das Rundschreiben gilt für alle zum Erstversicherungsgeschäft zugelassenen Unternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden, sowie inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds. Definiert werden Hinweise für zulässige Geschäfte nach § 15 Abs. 1 S. 2 VAG, die neben dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente auch Vorkäufe und Vorverkäufe beinhalten. Bezüglich strukturierter Produkte werden Hinweise zu Geschäften im Allgemeinen und zur Anlage im Sicherungsvermögen konkretisiert. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang auch Aktien(index)zertifikate. In besonderen Abschnitten werden u.a. Regelungen zur Abwicklung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten sowie die Vorgaben der EMIR in diesem Zusammenhang spezifiziert. Das Rundschreiben tritt sofort in Kraft. Die Rundschreiben 3/2000 (VA) und 3/99 (VA) sowie die Auslegungsentscheidungen „Hinweise zum Einsatz von Receiver Forward Swaps, Long Receiver Swaptions und Credit Default Swaps bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“ vom 14. September 2005, „Einsatz von Inflations-Swaps bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds“ vom 13. Juli 2012 und „Erhöhung der Quoten für Vorkäufe im Rahmen des Derivaterundschreibens 3/2000 (VA), Abschnitt A.I.3.“ vom 22. Oktober 2013 werden zeitgleich aufgehoben.

Rechnungslegung

GPPC veröffentlicht zweites Papier zum Umgang mit Risiken einer wesentlich falschen Darstellung durch Schätzungen der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9

Das Global Public Policy Committee (GPPC) als die globale Plattform der sechs größten Wirtschaftsprüfungszentralen (BDO, Deloitte, EY, GT, KPMG und PwC) hat am 28. Juli 2017 ein zweites Papier „[The Auditor’s Response to the Risk of Material Misstatement Posed by Estimates of Expected Credit Losses under IFRS 9](#)“ veröffentlicht.

Während der Schwerpunkt des [ersten Papiers](#) auf der Förderung einer Umsetzung der Bilanzierung erwarteter Kreditverluste auf hohem Qualitätsniveau lag (veröffentlicht am 17. Juni 2016), thematisiert das zweite Papier nun die Erwartungen an die Prüfung der erwarteten Kreditverluste durch die Abschlussprüfer. Aufgrund der hohen Bedeutung von v.a. systemrelevanten Banken weltweit kommt einer auf qualitativ hohem Niveau durchgeführten Prüfung der erwarteten Kreditverluste eine hohe Bedeutung zu, die für eine Vielzahl von Stakeholdern relevant ist.

Die Zielgruppe des GPPC-Papiers sind die Prüfungsausschüsse systemrelevanter Kreditinstitute (SIBs) und der Fokus liegt auf deren Kernaktivität, der Kreditvergabe. Allerdings sind weite Teile des Dokuments ebenso für andere Kreditinstitute und sonstige Finanzdienstleister (ggf. unter Berücksichtigung der Proportionalität) relevant.

Das Risiko einer wesentlich falschen Darstellung des Abschlusses durch erwartete Kreditverluste nach IFRS 9 ist bedingt durch die:

- Komplexität der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste,
- Verwendung einer hohen Anzahl an Inputparametern und Annahmen, welche auf Ermessensentscheidungen beruhen, insbesondere zukunftsbezogene Informationen,
- Höhere Schätzungsunsicherheit, und
- Hohe Bedeutung der erwarteten Kreditverluste insbesondere für die Abschlüsse von systemrelevanten Banken.

Das GPPC weist darauf hin, dass das Papier keinen neuen Prüfungsansatz zur Prüfung des neuen Wertminderungsmodells nach IFRS 9 beinhaltet oder ergänzt, sondern Elemente der Prüfung von geschätzten Werten in Bezug auf erwartete Verluste nach IFRS 9 hervorhebt und – teilweise an Beispielen – erläutert sowie die Erwartungshaltung an eine Abschlussprüfung auf hohem Qualitätsniveau darstellt, um Prüfungsausschüsse in ihrer Aufsichtsfunktion und der Überwachung der Tätigkeit des Abschlussprüfers zu unterstützen. Das GPPC-Papier beruht auf dem derzeit in Überarbeitung befindlichen Anforderungen von ISA 540 zur Prüfung von geschätzten Werten.



Adrian Geisel

Tel: +49 69 75695 6046
ageisel@deloitte.de



Tina Ploog

Tel: +49 69 75695 6918
tploog@deloitte.de

Es wird betont, dass die spezifische Ausgestaltung der Prüfung von den individuellen Eigenschaften der Kreditportfolios einer Bank und dem jeweiligen damit verbundenen Risiko, den bankinternen Prozessen, IT-Systemen, der Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems, den verwendeten Modellen, Ermessensentscheidungen etc. abhängig ist.

Im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfungsdurchführung durch den Prüfungsausschuss sollten die Angemessenheit der Prüfungsplanung und eventueller Anpassungen derselben im Prüfungsverlauf beurteilt und die Prüfungsfeststellungen in Bezug auf Prozesse, IT-Systeme und Internem Kontrollsystem evaluiert werden. Dafür ist ein Verständnis der identifizierten wesentlichen Risiken durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

Das Papier führt zunächst in die grundlegenden Konzepte der Prüfung von Schätzungen erwarteter Kreditverluste ein und betrachtet danach die wesentlichen Kernelemente von deren Ermittlung. Dies sind: Bilanzierungsregelungen, Prozesse und das Interne Kontrollsystem, IT-Systeme (und Daten), verwendete Modelle, Ermessensentscheidungen und Angaben. Diese Kernelemente der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten werden in einzelnen Abschnitten näher erläutert und die Auswirkungen für Banken und Abschlussprüfer dargestellt (etwa entsprechende Erwartungen an die Prüfung von Prozessen und Internem Kontrollsystem sowie an die Berücksichtigung der jeweiligen Kernelemente im Rahmen der Abschlussprüfung). Die Ausführungen gehen dabei für jedes Kernelement jeweils ein auf das dafür notwendige Wissen, die Einschätzung des ausgeübten Ermessens, die Prüfung auf Richtigkeit und Konsistenz sowie die Beurteilung der evtl. Einseitigkeit des Managements (sog. „management bias“). Für eine erfolgreiche Prüfung des Prozesses zur Ermittlung von geschätzten Werten ist im ersten Schritt die Berücksichtigung bzw. adäquate Umsetzung dieser Kernelemente seitens der Bank maßgeblich.

Das GPPC-Papier beinhaltet darüber hinaus neun Fragen, die der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer (und der verantwortlichen Aufsicht) besprechen sollte und die in den einzelnen Abschnitten des Papiers aufgegriffen werden.

Vollständigen, verlässlichen und klaren Angaben kommt eine hohe Bedeutung zu, um den Abschlussadressaten ein Verständnis der getroffenen Ermessensentscheidungen bei der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten nach IFRS 9 und der damit verbundenen Schätzungsunsicherheiten zu vermitteln.

Abschließend betont das GPPC die Notwendigkeit einer umfassenden und fortlaufenden Kommunikation zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer.

Versicherung

Analyse der spartenspezifischen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der Solvency II-Versicherer

Neben der erstmaligen Übermittlung der Solvabilitäts- und Finanzberichte (SFCR) wurden der BaFin von den Versicherungsunternehmen im Mai 2017 im Gegensatz zum „day one reporting“ des Vorjahres erstmalig reguläre Jahreszahlen zur Verfügung gestellt. Wie bereits im Vorjahr ([FSNews 4/2016](#)) stehen dabei Kennzahlen zur Kapitalausstattung in Form von Bedeckungsquoten im Mittelpunkt. Diese haben das Verhältnis von anrechenbaren Eigenmitteln zum entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf (Solvenzkapitalanforderungen (SCR) bzw. Mindestkapitalanforderungen (MCR)) zum Gegenstand. Außerdem werden sowohl Ist- als auch Soll-Komponente von der BaFin bei deren Auswertung und Analyse vom 28. Juli 2017 ([FSNews August 2017](#)) detaillierter untersucht. Gegenstand dieses Beitrags ist es, (spartenspezifische) Besonderheiten dieser Kennzahlen herauszuarbeiten. Zusätzlich soll der (sparten-spezifische) Kapitalanlagemix näher betrachtet werden. Auf Grund der hohen Volatilität der Kennzahlen insbesondere der Bedeckungsquoten liegt der Schwerpunkt des Beitrags auf der Sparte Lebensversicherung.

Auffallend hoch ist mit 60 von 84 Lebensversicherungen die Anzahl derjenigen, die Übergangsmaßnahmen nach § 352 VAG hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellungen nutzen (davon 47 Lebensversicherer in Kombination mit der Volatilitätsanpassung der risikolosen Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG). Darüber hinaus nimmt ein Lebensversicherungsunternehmen die Übergangsmaßnahme risikofreier Zins nach § 351 VAG in Anspruch. Da acht Lebensversicherungsunternehmen isoliert auf die Volatilitätsanpassung zurückgreifen, wenden insgesamt 56 Lebensversicherer diese Erleichterung an.

Aus Sicht der Aufsicht hat sich die spartenspezifische Bedeckungsquote erfreulich entwickelt. So stieg das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel in Relation zum SCR in der Branche von 283% im Vorjahr auf 344%. Diese Entwicklung ist sowohl auf einen Rückgang der SCR als auch auf einen Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel der Lebensversicherer zurückzuführen. Ein noch stärkerer Anstieg ergibt sich, wenn man als Vergleichsbasis die erstmalige Quartalberichterstattung vom 31. März 2016 wählt. Damals betrug die Bedeckungsquote der Branche nur 209%. In den stark schwankenden Bedeckungsquoten im Zeitverlauf kommt v.a. die Volatilität der Zeitwertbewertung zum Ausdruck.

Ein etwas differenzierteres Bild ergibt sich, wenn die Effekte aus den Übergangsmaßnahmen und der Volatilitätsanpassung herausgerechnet werden. Unter diesen Voraussetzungen verbleibt eine Bedeckungsquote von 165%. 13 Lebensversicherungsunternehmen (verglichen mit 26 zum Stichtag 31. März 2016) konnten nur mithilfe der Übergangsmaßnahmen eine Bedeckung des SCR darstellen. Die Kapitallücke beträgt laut BaFin 1,56 Mrd. EUR verglichen mit 12,3 Mrd. EUR zum 31. März 2016.



Markus Kreeb

Tel: +49 211 8772 2449
mkreeb@deloitte.de

Insgesamt 29 Lebensversicherungsunternehmen mussten im Berichtsjahr 2016 einen Maßnahmenplan vorlegen, da zumindest zwischenzeitlich keine ausreichende SCR-Bedeckung sichergestellt werden konnte. Ziel der Maßnahmenpläne ist es, am Ende des Übergangszeitraums (31. Dezember 2031) eine dauerhafte Bedeckung des SCR mit anrechenbaren Eigenmitteln zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Entwicklung des SCR in der Lebensversicherungsbranche ist v.a. die weiterhin hohe Bedeutung des Marktrisikos hervorzuheben. Dieses zeigt sich für 76% der Brutto-SCR-Anforderungen (BSCR, unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte) der Unternehmen, die die Standardformel verwenden, verantwortlich. Der Anteil des Marktrisikos beträgt im Submodul Spreadrisiken 59%, 36% bei den Aktienkursrisiken sowie 27% bei den Zinsänderungsrisiken. Auffällig im Zusammenhang mit der Ermittlung des Brutto-SCR-Bedarfs sind die hohen verlustabsorbierenden Wirkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (65% des BSCR) und der latenten Steuern (9% des BSCR) sowie der Umfang der Diversifikationseffekte (28% des BSCR). Operationelle Risiken sind für Lebensversicherungsunternehmen mit 3% des BSCR von untergeordneter Bedeutung.

Der Schwerpunkt der anrechenbaren Eigenmittel lag wie im Vorjahr mit 64% der Basiseigenmittel auf der so genannten Ausgleichsrücklage, die v.a. die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und der Solvabilitätsübersicht widerspiegelt, sowie mit 29% auf dem Überschussfonds. Dabei betrug der Anteil der Basiseigenmittel 98% der gesamten anrechenbaren Eigenmittel.

Von den Kapitalanlagen der Lebensversicherer entfiel etwa die Hälfte auf Anleihen. Der Anteil der Unternehmensanleihen inkl. Schuldverschreibungen und Pfandbriefe am Gesamtportfolio beträgt 30%, der der Staatsanleihen 19%. Auf Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen entfielen 28% der Kapitalanlagen. Der Anteil der Hypotheken und Darlehen betrug 8%, derjenige der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) sowie der alternativen Investmentfonds (AIF) rund 10%. Kapitalanlagen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung hatten einen Umfang von rund 100 Mrd. EUR.

Nach Aussage der BaFin konnten alle 175 Schaden-/ Unfallversicherungsunternehmen eine ausreichende SCR-Bedeckung nachweisen. Nur bei vier Versicherungsunternehmen lag die Bedeckungsquote unter 125%. Der niedrigste Wert betrug 109%. Auffällig im Rahmen der SCR-Berechnung bei Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen ist v.a. der große Umfang des versicherungstechnischen Risikos Nicht-Leben, das mit 53% des BSCR beinahe dem Umfang des Marktrisikos mit 62% des BSCR entspricht. Vom versicherungstechnischen Risiko Nicht-Leben entfielen bei den Unternehmen, die die Standardformel nutzten, 59% auf das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie 36% auf das Katastrophenrisiko. 87% der Basiseigenmittel waren der Ausgleichsrücklage zuzurechnen.

Auffallend hoch war mit 43% der Anteil von Aktien und Anteilen an verbundenen Unternehmen bei den Kapitalanlagen. Der korrespondierende Anteil von Unternehmensanleihen betrug 25%, der der Staatsanleihen 10% und derjenige der OGAW und AIF 14%.

Von den 40 Krankenversicherungsunternehmen unter Aufsicht der BaFin wenden fünf die Übergangsmaßnahme versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG sowie sieben die Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG an. Die Notwendigkeit Maßnahmenpläne einzureichen, die sich ergibt, wenn die SCR-Anforderungen ohne Übergangsmaßnahmen nicht eingehalten würden, bestand für Krankenversicherungsunternehmen nicht. Die Bedeckungsquote ist in der Sparte Krankenversicherung mit 432% als komfortabel zu bezeichnen und lag nur leicht unter der Vorjahresquote von 436%. Analog zur Lebensversicherung können die beiden Risikotreiber Marktrisiko mit 78% des BSCR und versicherungstechnisches Risiko Kranken mit 41% des BSCR identifiziert werden. Rund zwei Drittel der Basiseigenmittel resultieren aus der Ausgleichsrücklage und 30% aus dem Überschussfonds. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Anleihen am Kapitalanlagebestand, der immerhin beinahe zwei Drittel beträgt.

Leicht angestiegen ist mit 342% die Bedeckungsquote bei Rückversicherungsunternehmen verglichen mit 326% im Vorjahr. Größte Risikotreiber sind mit rund 75% des BSCR das Marktrisiko und rund einem Drittel des BSCR das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben. Hauptbestandteil der Eigenmittel ist mit rund zwei Dritteln die Ausgleichsrücklage. Deren Umfang hat sich gegenüber dem Vorjahr um 20% erhöht, worin die Entwicklung der Zeitwerte insbesondere der Kapitalanlagen zum Ausdruck kommt. Auffallend ist der Anteil von 63,3% an den Kapitalanlagen, der auf die Unternehmensbeteiligungen entfällt. Dies ist auf die Holdingfunktion zahlreicher Rückversicherer zurückzuführen.

Nach Aussage der BaFin haben alle berichtspflichtigen Versicherer ihre Daten übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde von der BaFin insbesondere hinsichtlich des narrativen Teils des SFCR Verbesserungspotentiale identifiziert. Dabei hat die BaFin weitere Konkretisierungen für das aufsichtsrechtliche Berichtswesen in Aussicht gestellt.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich branchenspezifische Institute und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	08.08.2017
Liste der Banken / Großinstitute mit einer Leverage Ratio Bemessungsgröße über 200 Mrd. EUR - Zusammenfassung und Übersichten (Aktualisierung)	EBA	11.08.2017
Liste der Banken / Großinstitute mit einer Leverage Ratio Bemessungsgröße über 200 Mrd. EUR - Interaktives Tool (Aktualisierung)	EBA	11.08.2018
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	08.06.2017
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	15.11.2016
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	10.07.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II, und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	01.02.2017
Übersicht über Level 2-Maßnahmen (Veröffentlichung)	Europäische Kommission	08.03.2017
Technische Standards (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	08.08.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	23.05.2017
Validation Rules (Aktualisierung)	EBA	09.06.2017
Risiko Dashboard Q1 2017 – Kreditrisikoparameter (Veröffentlichung)	EBA	04.07.2017
Richtlinien Compliance (ESMA70-145-153) (Veröffentlichung)	ESMA	28.08.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Transaktionsmeldungen (Art. 26 MiFIR) (Aktualisierung)	BaFin	18.07.2017
Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 FinDAGKostV (Veröffentlichung)	BaFin	15.08.2017
Großkredit-Plausibilitätsprüfungen (Veröffentlichung)	Deutsch Bundesbank	27.06.2017
Checkliste Zulassung als Kreditinstitut (Aktualisierung)	BaFin	21.08.2017

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Datenreporting nach MiFIR (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	07.07.2017
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	03.07.2017
MiFID II/MiFIR Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
MiFID II/MiFIR Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	07.07.2017
MiFID II/MiFIR Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28) (Veröffentlichung)	ESMA	07.07.2017
Einführung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	02.06.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-11) (Aktualisierung)	ESMA	06.07.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	10.07.2017
Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2017
Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114) (Aktualisierung)	ESMA	05.07.2017
NPL-Leitfaden (Veröffentlichung)	EZB	12.03.2017

Umfang der Änderungen und Verhältnis der FINREP-Berichterstattung und IFRS 9 (Veröffentlichung)	EZB	17.02.2017
TARGET Instant Payment Settlement Service (TIPS) (Veröffentlichung)	EZB	22.06.2017
PRIIPs Informationsdokument (PRIIPs KID) (JC 2017 49) (Veröffentlichung)	ESAs	18.08.2017
Rahmenregelung zur Mindestliquiditätsquote (BCBS 284) (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	16.04.2017
Basel III - LCR (BCBS 406) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	08.06.2017
Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite (spezielles Schema) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	22.05.2017
Strukturierte Fragen zu AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	25.07.2017

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

13. Structered Finance

Leitveranstaltung für CFOs und Treasurers zu aktuellen Themen der Unternehmensfinanzierung

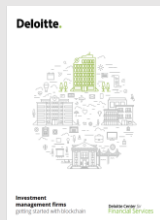
Stuttgart: 8.-9. November 2017, ab 09.00 Uhr;
ICS-Internationales Kongresszentrum Stuttgart,
Messeplazza 1, 70629 Stuttgart

Kontakt: [Andreas Faulmann](#), Tel. + 49 211 8772 3346.

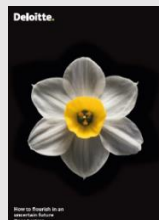
Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Darüber hinaus möchten wir Sie gern informieren, dass wir im Herbst 2017 wieder einen Bankenfachnachmittag veranstalten.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Blockchain in investment management
[Getting started](#)



How to flourish in an uncertain future
[Open banking](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Aufsichtliche Übersichten:



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



SREP
[Schaubild](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. August 2017

September 2017

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.